

Haushaltssatzung des Schulverbands Ascheffel für das Haushaltsjahr 2026

Inhaltsverzeichnis

- Eingangsformel
- § 1
- § 2
- § 3
- § 4

Aufgrund des § 73 des Schulgesetzes in Verbindung mit 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 18 der Amtsordnung sowie der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 13.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.578.900 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.578.900 €
	einem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag von	0,00 €
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0,00 €
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00 €
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.531.400 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.468.000 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	33.200 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	30.900 €

festgesetzt.

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 Euro
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 Euro
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 Euro
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	5,19 Stellen

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 1.299.800 Euro.

Die Investitionsumlage beträgt 30.900 Euro.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Vorstandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 82 Abs. 1 GO oder § 84 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 2.000,00 Euro. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Vorstandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Ascheffel, 13.11.2025

gez. Jörg Harder

Schulverbandsvorsteher

Anlagen zum Herunterladen

- [Haushaltsplan 2026 \(PDF | 0.62 MB \)Haushaltsplan 2026](#)